

Satzung der Brigitte Reimann - Gesellschaft e.V.

Stand: 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Brigitte Reimann - Gesellschaft e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Die Gesellschaft fördert durch die Vermittlung von Literatur und literaturwissenschaftlicher Forschung Zwecke der Berufs - und Volksbildung. Sie widmet sich dem Studium und der Verbreitung des Werkes von Brigitte Reimann. Da die Schriftstellerin mit vielen Autorinnen und Autoren der DDR in Verbindung stand, soll im Zusammenwirken mit dem Brigitte - Reimann - Archiv des Literaturzentrum Neubrandenburg e.V. ein Zentrum der Diskussion entstehen, von dem Anregungen ausgehen für die Erforschung der DDR - Literatur - und Kulturgeschichte, insbesondere der von Frauen.

- (2) Das geschieht unter anderem durch
- öffentliche Lesungen und Vorträge
 - wissenschaftliche Kolloquien
 - Ausstellungen
 - Publikationen
 - Unterstützung der Brigitte Reimann - Gedenkstätte und des Archivs in Neubrandenburg

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Überschüsse aus dem Jahresabschluß werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anders geregelt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die bereit sind, den Verein regelmäßig aktiv zu unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Verein regelmäßig finanziell und ideell fördern. Fördernde Mitglieder bzw. ihre Vertreter haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch in den Vorstand gewählt werden.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung natürlichen Personen antragen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand steht dem/der Bewerber/in eine schriftliche Berufung bei der Mitgliederversammlung zu, sie entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an die Schatzmeisterin/ den Schatzmeister zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
2. mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person sowie dem Tode einer natürlichen Person.
3. durch den Ausschluss aus dem Verein.
4. durch Streichung.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

1. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

4. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

1. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und beim Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Genehmigung des Jahresberichtes;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
5. Wahl des Vorstandes;
6. Wahl von Ehrenmitgliedern;
7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
8. Feststellung des Haushaltsplanes;
9. Endgültige Entscheidung über Neuaufnahmen und Ausschlüsse;

10. Beschlußfassung über Anträge;

11. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in einberufen.

Die Einladung muß mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(5) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, können von der Versammlung nur einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zustimmung von 3/4 der Stimmen der Erschienenen.

(8) Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Auf Antrag ist auch bei anderen Beschlüssen geheim abzustimmen.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch Delegierte vertreten. Sie haben ihre Vertretungsberechtigung schriftlich nachzuweisen oder beim Vorstand zu hinterlegen. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied oder seine/n Delegierte/n ist unzulässig.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in sowie bis zu fünf Beisitzern/innen.

(2) Geborene Mitglieder des Vorstandes sind:
ein/e Vertreter/in des Literaturzentrums Neubrandenburg

(3) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB und vertreten den Verein jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufgabenverteilung legt der Vorstand fest.

(4) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von 10 Tagen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu verfassen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefaßte Beschlüsse aufführt.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 11 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt und von mindestens drei Viertel der Stimmen beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Neubrandenburg mit der Auflage, es zweckgebunden dem Literaturzentrum zuzuführen. Im Falle seiner gleichzeitigen Auflösung ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung wurde am 8.10.1999 auf der Gründungsversammlung der Brigitte Reimann-Gesellschaft in Neubrandenburg beschlossen.

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch das Notariat oder das Amtsgericht von Amts wegen verfügt werden, bedürfen keiner Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Gerichtsstand ist Neubrandenburg.